

# Satzung des botopia e.V. vom 8.2.2018

## § 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "botopia", mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung ins Vereinsregister.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Bochum.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und endet am 31.12. des Jahres.

## § 2 - Zweck und Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein fördert und unterstützt Vorhaben

- der Kunst und Kultur,
- der Volksbildung,
- und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke

mit dem Ziel, Themen der politischen Bildung und Selbstorganisation, Nachhaltigkeit und der solidarischen Ökonomie einem breiterem Publikum zugänglich zu machen und die Zusammenarbeit zwischen Initiativen in Bochum und Umgebung zu verbessern. [Abbau von Diskriminierung, Förderung von Toleranz gegenüber Minderheiten]

Der Vereinszweck soll unter anderem durch folgende Mittel erreicht werden:

1. Regelmäßige öffentliche Treffen sowie Vorträge, Workshops, Diskussions- und Informationsveranstaltungen, Ausstellungen,
2. Lesungen, Konzerte, Filmvorführungen, Konferenzen, Messen,
3. Öffentlichkeitsarbeit in allen Medien,
4. langfristige Vernetzung, Austausch und Kontakt mit Einzelpersonen, Gruppen und Vereinen ähnlicher Zielsetzung, Umsetzung gemeinsamer Projekte,
5. Hilfestellung bei der Gründung neuer Initiativen,
6. transparente Kommunikation und Dokumentation u.a. von durchgeführten Projekten, die als Anleitung für andere Initiativen genutzt werden können.

(3) Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Verein kann sich durch Erfüllung seiner Zwecke an anderen gemeinnützigen Institutionen, Gesellschaften oder Vereinen beteiligen, die der Förderung von bürgerschaftlichen Engagement und Kunst und Kultur im Sinne der Satzung dienen. Er kann ferner Sondervermögen für bestimmte Zwecke im Rahmen der Vereinsaufgaben bilden oder verwalten. Den Leistungsempfängern des Vereins steht ein Rechtsanspruch auf Zahlung von Zuwendungen aus Vereinsmitteln nicht zu.

### § 3 - Vereinsvermögen

(1) Der Verein bildet sein Vermögen aus freiwilligen Beiträgen seiner Mitglieder und Zuwendungen Dritter.

(2) Er darf sein Vermögen nur zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben verwenden.

### § 4 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

### § 5 - Der Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Er besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(2) Jedes Vorstandsmitglied wird jährlich durch Wahl der Mitgliederversammlung bestellt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für den Verein tätig. Ihnen darf kein Vermögensvorteil zugewandt werden.

(4) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

## § 6 - Rechte und Pflichten des Vorstands

(1) Der Vorstand führt die Verwaltung des Vereins. Er beschließt über alle Einzelheiten des Vereins, soweit die Beschlussfassung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

(2) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung jährlich und jederzeit auf Verlangen einen Bericht über die Verwaltung des Vereins zu erstatten, sowie innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Kalenderjahres den Jahresabschluss vorzulegen.

## § 7 - Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede juristische und natürliche Person werden, die den Vereinszweck unterstützt.

(2) Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich oder fernschriftlich gegenüber dem Vorstand. Über die Annahme der Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, durch Tod von natürlichen Personen oder durch Auflösung und Erlöschen von juristischen Personen, Handelsgesellschaften, nicht rechtsfähigen Vereinen sowie Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts oder durch Ausschluss.

(4) Der Austritt wird durch schriftliche Willenserklärung gegenüber dem Vorstand vollzogen.

## § 8 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu unterstützen und zu fördern. Sie sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu zahlen.

## § 9 - Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlung werden auf Beschluss des Vorstandes abgehalten, wenn Interessen des Vereins dies erfordern, oder wenn mindestens 10% der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragen. Der Vorstand hat dann innerhalb einer Frist von sechs Wochen die Mitgliederversammlung durchzuführen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen einzuberufen.

(3) Die Einberufung muss schriftlich erfolgen; soweit die Mitglieder dem Vorstand eine E-Mail übermittelt haben, ist die Einladung durch E-Mail ausreichend.

(4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert. Das Protokoll muss vom Vorstand unterzeichnet werden.

## § 10 - Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat die Mitglieder des Vorstandes zu wählen und abzurufen. Zur Abberufung eines einzelnen Vorstandsmitglieds oder des gesamten Vorstandes ist eine Mehrheit von 2/3 aller Anwesenden der Mitgliederversammlung erforderlich.

(2) Die Mitgliederversammlung hat die Arbeit des Vorstandes zu überwachen und zu beraten, den Jahresabschluss zu überprüfen und über Entlastung des Vorstandes zu beschließen.

(3) Die Mitgliederversammlung bestellt auf Vorschlag des Vorstandes zwei unabhängige Rechnungsprüfer für die Dauer von einem Jahr. Sie können einzeln oder gemeinsam von einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung abgerufen werden. Der Bericht der Rechnungsprüfer ist gleichzeitig mit dem Jahresabschluss der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## § 11 - Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## § 12 - Angestellte

Der Vorstand ist berechtigt, mit Zustimmung der Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer und weitere Angestellte einzustellen. Der Vorstand beschließt über deren Geschäftsbereich.

## § 13 - Änderung der Vereinssatzung und Auflösung des Vereins

(1) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung.

(2) Satzungsänderungsanträge sind in einer Frist von drei Wochen den Mitgliedern zuzusenden.

(3) Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses von zwei Dritteln der Mitglieder des Vereins.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein Alsenwohnzimmer e.V. .